

Anordnung Nr. 2
über den Telegrammdienst
— 2. Telegramm-Anordnung —
vom 20. Juni 1990

Zur Änderung der Anordnung vom 28. Februar 1986 über den Telegrammdienst — Telegramm-Anordnung — (GBl. I Nr. 12 S. 173) wird folgendes angeordnet:

§ 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Telegramme können aufgegeben werden

1. bei Postämtern, Poststellen und gemeindeöffentlichen Fernsprechstellen,
2. über Fernsprechanschluß bei der Fernsprech-Telegrammaufnahme,
3. über Telex-Anschluß bei der Telex-Telegrammaufnahme,
4. durch Übergabe an den Zusteller in ländlichen Gebieten.“

§ 2

§ 2 Abs. 5 entfällt.

§ 3

§ 8 erhält folgende Fassung:

»§ 8

Rangfolge der Telegramme

Für das Übertragen und Aushändigen der Telegramme gilt nachstehende Rangfolge:

- a) Nottelogramme,
- b) Staatstelegramme mit dringender Übertragung und Aushändigung,
- c) Wetter- und Wassertelegramme, Telegramme des Umweltschutzes,
- d) Telegramme mit dringender Übertragung und Aushändigung,
- e) Staatstelegramme,
- f) gewöhnliche Telegramme,
- g) Briefeitelegramme einschließlich Staatsbriefeitelegramme.

Die unter den Buchstaben a bis d aufgeführten Telegramme sind Vorrangetelegramme.“

§ 4

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Staatstelegramme sind Telegramme in Staatsangelegenheiten. Sie können nur von dazu berechtigten Personen aufgegeben werden.“

§ 5

§ 20 erhält folgende Fassung:

»§ 20

Nachsenden von Telegrammen

- (1) Telegramme werden auf schriftlichen Antrag des Empfängers telegrafisch nachgesandt.
- (2) Telegramme werden stets mit dem Rang nachgesandt, mit dem sie aufgegeben wurden.
- (3) Die Gebühren für die telegrafische Nachsendung hat der Antragsteller zu zahlen.
- (4) Liegt kein Antrag auf telegrafische Nachsendung vor, werden die Telegramme als gewöhnliche Briefe gebührenfrei nachgesandt, wenn die neue Anschrift bekannt ist.“

§ 6

§ 24 Abs. 8 und Abs. 10 entfallen.

§ 7

Die Anlage 2 wird aufgehoben und durch die nachstehende Anlage 2 ersetzt.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1990

Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen
Dr. Emil Schnell

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung Nr. 2

Telegrammgebühren

Nr. Gegenstand	Tele- gramm- bzw. Anord- DM nung §	Wortgebühr Gebühr
1. Wortgebühr für Telegramme		
		Die Gebühren je Telegramm werden für mindestens 10 Wörter berechnet.
6101	Gewöhnliche Telegramme	13 -,40
6103	Telegramme mit dringender Übertragung und Aushändigung	16 0,80
6105	Briefeitelegramme	14 -20
6106	Nottelogramme	9 gebührenfrei
6107	Staatstelegramme	
	ohne Vorrang	10 -40
	mit Vorrang	0,80
6109	Wettertelegramme	11 —,40
6111	Wassertelegramme	11 —,40
6113	Telegramme des Umweltschutzes	11 —,40°
2. Gebühren für zusätzliche Leistungen		
6301	Vorausbezahlte Antwort	17 vorausbezahlter Bei trag
		Der Betrag muß mindestens der Mindestgebühr für das gewünschte Antworttelegramm entsprechen.
6304	Aushändigung auf Schmuckblatt	18 2,-
6306	Vereinbarte Kurzanschrift, jährlich	4 60,-
6307	Heraussuchen eines Telegramms z. B. zur Einsichtnahme	26 1,-
6308	Abschrift eines Telegramms bis zu 50 Wörtern, je Abschrift	26 6,-
6309	mehr als 50 Wörter, je Abschrift für die ersten 50 Wörter	6,-